

V E R T R A G

für den

Betrieb der Ueberlandbahn von Basel nach Pratteln

zwischen

den BASLER VERKEHRS-BETRIEBEN

vorbehältlich der Ratifikation durch die zuständigen Behörden

des Kantons Basel-Stadt

einerseits

und der

BASELLANDSCHAFTLICHEN UEBERLANDBAHN AG in Liestal

andererseits.

§ 1

Die Basellandschaftliche Ueberlandbahn mit Sitz in Liestal verpachtet ihre Bahnanlage Kantonsgrenze-Pratteln den Basler Verkehrs-Betrieben. Diese übernehmen den Betrieb der Strecke auf eigene Rechnung nach den Bestimmungen der Konzession und bezahlen der Verpächterin für die Benützung der Anlage einen jährlichen Pachtzins, bestehend aus einer variablen Verzinsung des Nettobaukapitals, einer vom Geschäftsergebnis abhängigen Prämie und der regulatorischen Einlage in die Abschreibungsrechnung.

§ 2

Unter Nettobaukapital werden die Bauinvestitionen der Verpächterin abzüglich Abschreibungen verstanden.

Zuwendungen Dritter, wie Subventionen, unentgeltliche Abtretungen usw., sowie Auslagen für Veränderungen der Bahnanlage dürfen nur mit Zustimmung der Pächterin zum Baukapital geschlagen werden.

§ 3

Der Zinsfuss für die Verzinsung des Nettobaukapitals beträgt jeweilen 1 % weniger als der mittlere Zinsfuss der Kantonalbanken von Basel-Stadt und -Land für I. Hypotheken auf normalen Unterpfändern.

Die vom Geschäftsergebnis abhängige Prämie beträgt 3 % des im Vorjahre erzielten Betriebsüberschusses der Basler Verkehrs-Betriebe auf ihrem ganzen Netze.

Vom Betriebsüberschuss sind Zuschüsse in irgendwelcher Form und Subventionen der öffentlichen Hand abzuziehen, sofern sie in den Betriebseinnahmen enthalten sind.

Der gemäss Absatz 1 und 2 errechnete Pachtzins beträgt im Minimum 2 %, im Maximum 3 % des Nettobaukapitals.

§ 4

Der Pachtzins ist in vierteljährlichen Raten jeweilen auf Ende des Kalenderquartals zahlbar. Die Einlagen in die Abschreibungsrechnung werden der Verpächterin auf Jahresende überwiesen.

§ 5

Für die Dauer dieses Vertrages tritt die Pächterin an Stelle der Verpächterin in den von dieser mit der Genossenschaft Elektra Birseck über die Stromlieferung für den Bahnbetrieb abgeschlossenen Vertrag.

§ 6

Die Verpächterin verwaltet die Einlagen in die Abschreibungsrechnung.

Für die Einlagen und Entnahmen sind die bei Vertragsabschluss geltenden eidgenössischen Vorschriften massgebend.

§ 7

Die Verpflichtung, welche die Pächterin auf sich nimmt, umfasst den gesamten Betriebsdienst einschliesslich Stromlieferung, Bahnpolizei, Bahnbewachung, Unterhalt der Bahn, Stellung des Rollmaterials, Versicherung des Personals, der Passagiere und Drittpersonen. In der Verpflichtung nicht inbegriffen sind allfällige Abgaben und Steuern für das Baukapital.

Soweit die Ausgaben für den Unterhalt der Bahn während der Vertragsdauer in einem Kalenderjahr den Betrag von durchschnittlich Fr. 45'000.- übersteigen, ist der Mehrbetrag von der Verpächterin zu tragen. Die Pächterin schiesst den Mehrbetrag der Verpächterin während der Vertragsdauer zinslos vor und amortisiert ihn solange als der Pachtvertrag in Kraft ist in jährlichen Raten von einem Zwanzigstel.

§ 8

Die Pächterin stellt die Fahrpläne auf. Die Strecke Kantons-grenze-Pratteln wird in den Tarif der Pächterin einbezogen. Fahrpläne und Tarife sind der Verpächterin jeweilen zur Anbringung von allfälligen Wünschen zur Kenntnis zu bringen. Bei Differenzen entscheidet das Eidg. Amt für Verkehr.

§ 9

Der gesamte Ertrag aus der verpachteten Strecke (Betriebseinnahmen, Unterpachtzinse, Mietzinse usw.) gehört der Pächterin.

§ 10

Jede Veränderung der verpachteten Bahnanlage und des Baukontos bedarf der Zustimmung der Pächterin. Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten zu Lasten des Baukontos werden durch die Verpächterin als Bauherrin unter der Bauleitung der Pächterin ausgeführt.

§ 11

Der Verpächterin werden alljährlich rechtzeitig die Unterlagen zur Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften der eidgenössischen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

§ 12

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1951 in Wirksamkeit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jederzeit auf Jahresende, frühestens jedoch auf den 31. Dezember 1960 unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren gekündigt werden. Er ersetzt den Vortrag vom 2. Juni 1937/10. Januar 1938.

§ 13

Die Verpächterin wird zu gegebener Zeit die nötigen Schritte für die Genehmigung dieses Vertrages durch die Bundesbehörden tun.

Liestal, den 24. April 1951

Basel, den 24. April 1951

BASELLANDSCHAFTLICHE

BASLER VERKEHRS-BETRIEBE

UEBERLANDBAHN AG:

Der Direktor:

sig. Abegg sig. Wirtel

sig. Wirscher

Genehmigt von der Generalversammlung der
Basellandschaftlichen Ueberlandbahn am
25. Mai 1951

Genehmigt vom Verwaltungsrat der Basler
Verkehrs-Betriebe am 16. Mai 1951